



053131/EU XXIV.GP
Eingelangt am 06/06/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2010 (26.11)
(OR. en)**

**14773/10
ADD 1**

**PV/CONS 50
COMPET 286
RECH 325**

ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3035. Tagung des Rates der Europäischen Union
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie und Forschung))
vom 11./12. Oktober 2010 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 14523/10 PTS A 68 + COR 1)

Punkt 1	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind	4
Punkt 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik	4
Punkt 3	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau.....	5
Punkt 4	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates	6
Punkt 5	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG	8
Punkt 6	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen	8
Punkt 7	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004	9
Punkt 8	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG	11

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) und sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

TAGESORDNUNG (Dok. 14551/10 OJ/CONS 49 COMPET 278 RECH 318)

Punkt 3 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union 12

Punkt 5 a) Funktionieren des Binnenmarkts 13

o

o

o

A-PUNKTE

1. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind**

PE-CONS 29/10 EF 64 ECOFIN 407 DRS 26 CODEC 608
+ REV 1 (nl)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 und 114 AEUV)

Erklärung der portugiesischen und der zyprischen Delegation

"Die vorgeschlagenen Änderungen der Prospektrichtlinie zielen darauf ab, die Belastung für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, zu beschränken. Dies ist unbestritten ein lobenswertes Ziel, doch sollten der Anlegerschutz, der das Hauptziel der Prospektrichtlinie ist, und der bisher erreichte Grad an Harmonisierung in den Mitgliedstaaten nicht aufs Spiel gesetzt werden. Portugal und Zypern sind in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die potenziellen negativen Auswirkungen des Vorschlags in seiner derzeitigen Fassung auf die zwei genannten zentralen Aspekte der Prospektrichtlinie – Anlegerschutz und Harmonisierung in den Mitgliedstaaten – bei der Ausarbeitung der Durchführungsmaßnahmen nicht vernachlässigt und von der Kommission bei weiteren Überarbeitungen der Richtlinie erneut sorgfältig bewertet werden sollten."

2. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik**

PE-CONS 35/10 ECOFIN 455 EF 79 CODEC 701

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der finnischen Delegation

"Finnland ist der Auffassung, dass die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie zu einer rückwirkenden Anwendung der Rechtsvorschriften auf private Verträge führen könnte, was im Widerspruch zur bestehenden Auslegung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Eigentum steht. Finnland wird deshalb bei der Anwendung dieses Absatzes dem Grunderfordernis der Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Eigentum Rechnung tragen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich weist auf die Änderungen bei der Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen in Anhang I Nummer 2 Buchstaben ba bis bd des Änderungsrechtsakts hin. Diese Änderungen wirken sich auf die Bestimmungen über die Risikogewichtung gedeckter Schuldverschreibungen und die Einbeziehung von Verbriefungen in Pools aus gedeckten Schuldverschreibungen aus, die bis Dezember 2010 zu überprüfen wären. Die Risikogewichte haben nun dauerhaften Charakter und die Einbeziehung von Verbriefungen wurde bis 2013 verlängert. Nach der ursprünglichen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament hat der EZB-Rat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung von Verbriefungen in Pools aus gedeckten Schuldverschreibungen geäußert. Angesichts dieser Bedenken und der Bedeutung eines soliden aufsichtsrechtlichen Rahmens für die Banken in der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass die beiden vorstehend dargelegten Sachverhalte so bald wie möglich, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor den Beratungen über die Vorschläge zur Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) formell überprüft werden sollten."

3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau

PE-CONS 44/10 ECOFIN 528 RELEX 771 COEST 277 NIS 104 CODEC 843
+ REV 1 (bg, el, fr, hu, lt, mt, nl, pl, pt, ro, sl, sk)
+ REV 1 COR 1 (nl, lt)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV)

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission bestätigen, dass die Genval-Kriterien, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 8. Oktober 2002 überprüft hat, nach wie vor die Grundsätze sind, die jeglicher künftigen Makrofinanzhilfe auch weiterhin zugrunde liegen sollten."

Erklärung des Rates

"Im Zusammenhang mit seiner Zustimmung betont der Rat, dass mit Blick auf die generelle Überprüfung des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 die geplante Einsetzung eines beratenden Ausschusses, welcher die Durchführung der Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau überwachen soll, keinen Präzedenzfall für künftige Gesetzgebungsvorschläge über eine Makrofinanzhilfe darstellt.

Der Rat ist dafür, weitere Gespräche mit dem Europäischen Parlament zu führen, um auf Grundlage der Genval-Kriterien in der Fassung vom 8. Oktober 2002 eine Einigung über ein gemeinsames Vorgehen in Bezug auf die Makrofinanzhilfe zu erzielen."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates

PE-CONS 30/10 ENER 211 CODEC 654

+ COR 1(en)

+ REV 1 (bg, cs, el, es, et, fr, ga, it, lt, pt, sv, lv, mt, sl, ro)

+ REV 2 (el)

+ REV 3 (it)

+ REV 4 (lt)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV)

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande nehmen Kenntnis von der Annahme der Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und sind besorgt angesichts einiger Probleme, die diese Verordnung aufwirft. Erstens sollte es einem Nettoausführer von Erdgas wie den Niederlanden auch weiterhin selbst überlassen bleiben, Strategien und Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung festzulegen.

Anlass zur Sorge geben zweitens die Investitionen der Regierungen in Erdgasinfrastrukturen, unter anderem in Anlagen für verflüssigtes Erdgas und Speichieranlagen; diese werden mit dem Hinweis auf die Versorgungssicherheit gerechtfertigt, werden vom Markt aber gar nicht benötigt und können schwere Verzerrungen auf dem Erdgasbinnenmarkt verursachen, weil sie zu unlauterem Wettbewerb führen und den Initiativen des Privatsektors schaden. Die Niederlande fordern die Europäische Kommission auf, derartige Investitionen strikt zu überwachen.

Drittens legen die Niederlande großen Wert darauf, dass klar und eindeutig festgelegt wird, welche Maßnahmen die Erdgasunternehmen ergreifen müssen, um die Versorgung geschützter Verbraucher mit Erdgas zu gewährleisten. Leider lässt es die Verordnung hier an Klarheit vermissen, denn bei dem Versorgungsstandard handelt es sich nur um einen Mindeststandard; auch ist nicht auf den ersten Blick deutlich, welches Erdgasunternehmen oder welche Gruppe von Erdgasunternehmen Maßnahmen ergreifen muss. Dies könnte lange und mühsame Diskussionen auf nationaler Ebene nach sich ziehen. Um dies zu vermeiden, sollten die Niederlande in diesen Fragen eigenständig – ohne Einflussnahme der Europäischen Kommission – entscheiden können.

Außerdem sind die Niederlande der Auffassung, dass die Verbindungsleitungen für niederkalorisches Erdgas von den Verpflichtungen hinsichtlich der Kapazitäten für den Umkehrfluss ausgenommen werden sollten, da ein Umkehrfluss bei dieser besonderen Art von Gas nicht zur sicheren Erdgasversorgung in Europa beiträgt."

Erklärung der Kommission zum Wettbewerb im Hinblick auf Erwägungsgrund 45

"Nach Auffassung der Kommission gilt der Verweis auf Wettbewerbsverzerrungen in Erwägungsgrund 45 für alle Formen der Wettbewerbsbeschränkung, einschließlich wettbewerbsbeschränkender Vertragsklauseln wie z.B. Gebietsschutzklauseln.

Die Kommission bestätigt ferner, dass die Anwendung von Artikel 101 AEUV, auf die im Erwägungsgrund 45 Bezug genommen wird, durch die Kommission bzw. eine oder mehrere zuständige Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten jeweils in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erfolgen wird."

Erklärung der Kommission über Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherheit, einschließlich einer Diversifizierung der Erdgasversorgungsquellen und -wege sowie der regionalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz

"Die Kommission unterstreicht, dass die Diversifizierung der Erdgasversorgungsquellen und -wege von zentraler Bedeutung für die Verbesserung der Sicherheit der Erdgasversorgung in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in der Union als Ganzes ist.

Die Kommission anerkennt die Notwendigkeit der Entwicklung einer Strategie für die langfristige Versorgungssicherheit und wird bis Ende 2010 ein umfassendes Energieinfrastrukturpaket verabschieden, in dem die Prioritäten bei der Entwicklung der Erdgasinfrastrukturen in den nächsten Jahrzehnten und die bisherigen Fortschritte in Bezug auf die bei der zweiten Überprüfung der EU-Energiestrategie bestimmten Prioritäten bewertet werden. In dem Energieinfrastrukturpaket wird festgelegt, mit welchen Instrumenten und Maßnahmen Anreize für Investitionen in Gasinfrastrukturen gesetzt werden sollen, insbesondere einschließlich der Diversifizierung von Versorgungswegen, der Integration so genannter "Erdgasinseln" sowie der Schaffung von Einrichtungen für Flüssiggas (LNG) und Speicherkapazitäten.

Die Kommission unterstützt ferner eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten auf allen Ebenen – Mitgliedstaaten, unabhängige Regulierungsbehörden, Erdgasbranche und Verbraucher – im Rahmen der regionalen Initiativen. Im Jahr 2010 wird die Kommission in einer Mitteilung über die regionalen Initiativen Leitlinien für möglichst baldige Fortschritte und die zügige Weiterentwicklung bestehender regionaler Initiativen zur Zusammenarbeit vorlegen. Eine enge regionale Zusammenarbeit ist entscheidend für den Aufbau eines voll funktionsfähigen Energiebinnenmarktes. Die Mitteilung über regionale Initiativen wird auch Vorschläge zu gemeinsamen Zielen und bewährten Verfahren enthalten.

Schließlich unterstreicht die Kommission die Bedeutung der Energieeffizienz bei der Gewährleistung einer langfristigen Sicherheit der Energieversorgung. Die Kommission wird sich weiterhin für eine enge Zusammenarbeit mit Drittländern einsetzen, um eine Verbesserung der Energieeffizienz durch den Austausch von Informationen über Energiesparstrategien, die Forschung im Bereich energieeffizienter Technologien, die Verbreitung bewährter Verfahren sowie im Rahmen der internationalen Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz und im Rahmen bilateraler Übereinkünfte zu ermöglichen."

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG

PE-CONS 34/10 MAR 63 CODEC 700

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

PE-CONS 33/10 AGRI 269 ENV 489 FORETS 93 DEVGEN 239 RELEX 654
JUR 304 UD 213 CODEC 699

+ COR 1 (fi)

+ REV 1 (fr)

+ REV 2 (sl)

Der Rat hat die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates gegen die Stimme der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der tschechischen und der portugiesischen Delegation gebilligt. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 294 Absatz 8

Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden unterstützt voll und ganz das Ziel der Verordnung, d.h. die globale Begrenzung des illegalen Holzeinschlags. Aus den nachstehend angegebenen Gründen kann sich Schweden jedoch den Beschluss des Rates über das Dossier 2008/0198 (COD) nicht zu eigen machen.

Schweden bezweifelt, dass der höhere Verwaltungsaufwand, den die Verordnung für eine große Anzahl von Unternehmen in der EU mit sich bringt, in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Verordnung gebotenen Möglichkeit einer globalen Begrenzung des illegalen Holzeinschlags steht. Es besteht die Gefahr, dass die Verordnung unverhältnismäßige Auswirkungen für Drittländer und somit Handelsverzerrungen mit sich bringt."

Erklärung der Tschechischen Republik, Finnlands, Italiens, Litauens, Luxemburgs, Sloweniens, Schwedens und Rumäniens

"Bei der Anwendung dieser Verordnung werden sich die vorgenannten Mitgliedstaaten bemühen, den Verwaltungsaufwand aufgrund der Verordnung so gering wie möglich zu halten, und es ehrlichen Marktteilnehmern erleichtern, die Anforderungen der Verordnung einzuhalten, wobei die Lage kleiner und mittlerer Unternehmen / Marktteilnehmer berücksichtigt wird."

Erklärung Portugals

"Im Kontext der globalen Krise in Europa und der Welt kann der Erlass von Vorschriften, die den europäischen Wirtschaftsteilnehmern möglicherweise zusätzliche Kosten verursachen, dazu führen, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen sich verschlechtern und die europäischen Erzeuger an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Daher betrachten wir die Annahme der Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen, mit großer Besorgnis.

Die zugrunde liegenden Ziele, insbesondere die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, die unsere Befürwortung finden, stellen wir nicht in Frage, jedoch halten wir die mit der Verordnung auferlegten Verpflichtungen für unverhältnismäßig. Dies ist besonders besorgniserregend, da es sich um einen Wirtschaftszweig handelt, der zahlreiche KMU umfasst, so dass – wie Portugal im März 2010 bei der Billigung des gemeinsamen Standpunkts in einer Erklärung für das Ratsprotokoll vorgeschlagen hat – eine vereinfachte Regelung für diese Unternehmen angestrebt werden sollte."

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

PE-CONS 32/10 MAR 62 TRANS 194 CODEC 698

- + COR 1 (fi)
- + REV 1 (cs)
- + REV 2 (sv)
- + REV 3 (pl)
- + REV 4 (it)

Der Rat hat die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates gebilligt. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

Erklärung der italienischen Delegation

"Italien weist darauf hin, dass die Verordnung über die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr in der vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommenen Fassung in mehreren Punkten wesentlich vom Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom Oktober 2009 abweicht.

Insbesondere ist festzustellen, dass mit den Abänderungen die große Bedeutung der Unterstützungspflichten in der Seeschifffahrt noch weiter betont wird, während die Binnenschifffahrt weitgehend ausgeklammert wird, was dazu führt, dass die vorgegebene Zielsetzung, nämlich der Schutz der Passagiere in sämtlichen gemeinschaftlichen Verkehrssektoren, rein deklamatorischen Charakter erhält.

Einige Aspekte der Verordnung werden mit Sicherheit negative Auswirkungen auf die nationale Seeschifffahrt haben, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie die Verbindung zwischen dem italienischen Festland und den kleinen und großen Inseln herstellt, eine erhebliche Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen beschäftigt, eine vielfältige Hafen- und Inselstruktur aufweist und im Laufe des Jahres ein uneinheitliches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen hat.

Italien erkennt zwar an, dass die Verordnung Gelegenheit bietet, die Qualität der gemeinschaftlichen Seeverkehrsdienste tatsächlich zu verbessern und die Rechte der Passagiere im See- und Binnenschiffsverkehr zu stärken; dennoch ist es mit einigen Aspekten dieser Verordnung nicht einverstanden, da diese der besonderen Struktur dieses Sektors in Italien – wie auch in anderen Ländern der Gemeinschaft – nicht Rechnung tragen, in dem vor allem kleine und mittlere Unternehmen speziell im gemischten Güter- und Personenverkehr mit Autofähren oftmals nur saisonal tätig sind, die ohnehin bereits unter der jüngsten Krise sehr zu leiden haben und sich derzeit in einer schwierigen Phase der Umstrukturierung (Privatisierung) befinden.

In der Tat besteht Anlass zur Besorgnis, weil die ausschließlich oder vorwiegend im Güterverkehr operierenden Einheiten nicht ausdrücklich ausgeklammert wurden, was dazu geführt hat, dass der Anwendungsbereich allzu weit gefasst ist (und nunmehr auch Schiffe erfasst, die für die Beförderung von mehr als 12 Passagieren zugelassen sind), einige Bestimmungen über die Hilfeleistung (die bei mehr als 90 Minuten Verspätung gegenüber dem vorgesehenen Fahrplan greifen) sehr strikt formuliert sind und die besonderen Umstände, unter denen bestimmte Abweichungen von der Hilfeleistung zum Tragen kommen, nicht berücksichtigt worden sind: Diese Vorschriften werden einen Sektor, der bereits mit rückläufigen Tendenzen zu kämpfen hat, in erheblichem Maße zusätzlich belasten.

Bei den oben aufgezeigten Aspekten handelt es sich um problematische Punkte der Verordnung, die zuletzt weniger klar formuliert worden ist und unter Zugrundelegung dieser jüngsten Fassung weniger gut anwendbar und im Übrigen nunmehr ein Instrument ist, das die Bilanzen der beteiligten Verkehrsunternehmer stark belasten wird: Man darf in der Tat nicht außer Acht lassen oder unterschätzen, dass es die Unternehmen sein werden, die die aus der Anwendung der Verordnung resultierenden – unmittelbaren oder mittelbaren – Kosten zu tragen haben, und dass dabei tatsächlich die Gefahr besteht, dass viele Unternehmer dieses Sektors vom Markt verschwinden und das Verkehrsangebot eingeschränkt wird."

Erklärung der griechischen Delegation

"Die Hellenische Republik unterstützt uneingeschränkt und vorbehaltlos die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung über die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, der für ein Schifffahrtsland wie Griechenland insofern von besonderer Bedeutung ist, als er die Rechte der zahlreichen jährlich beförderten Passagiere stärker und wirksamer schützt.

Die Hellenische Republik legt jedoch Wert darauf zu erklären, dass sich der Verordnungsvorschlag ihres Erachtens durch eine größere Ausgewogenheit zwischen den grundlegenden Rechten der Passagiere, die angemessen geschützt werden, und den berechtigten Interessen der im Schiffsverkehr tätigen (vor allem kleinen und mittleren) Beförderer auszeichnen müsste; Letztere werden nämlich in bestimmten, nicht selbst verschuldeten Fällen (höhere Gewalt, außergewöhnliche Umstände) mit übertrieben hohen Kosten belastet.

Insbesondere ist die Hellenische Republik der Auffassung, dass unter die Ausnahmen nach Artikel 20 und insbesondere dessen Absatz 3 auch die Verpflichtung zur Unterbringung (Artikel 17 Absatz 2) fallen müsste, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie beispielsweise bei Such- oder Rettungstätigkeiten, Krankentransporten, Vorfällen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Schiffes und der Passagiere und Tätigkeiten zur Deckung eines dringenden Beförderungsbedarfs, die für den effizienten Betrieb des äußerst ausgedehnten griechischen Küstenschifffahrtsnetzes von wesentlicher Bedeutung sind.

In diesem Rahmen ersucht die Hellenische Republik die Europäische Kommission, so rasch wie möglich eine Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen vorzulegen, die sich aus der Umsetzung und Anwendung der betreffenden Verordnung für die Mitgliedstaaten und die Beförderer ergeben würden."

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG

PE-CONS 36/10 AVIATION 105 CODEC 702

+ COR 1 (fi)

+ REV 1 (bg)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

—

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der Übersetzung des Patents der Europäischen Union**

- Politische Ausrichtung
11805/10 PI 77
14377/10 PI 114

"Der Rat hat einen ausführlichen Gedankenaustausch über den vom Vorsitz vorgeschlagenen Entwurf einer politischen Ausrichtung (Dok. 14377/10) geführt. Aufgrund dieser Beratungen hat der Präsident folgende Schlussfolgerungen gezogen:

1. Der Rat hat erneut bekräftigt, wie wichtig ein verbessertes Patentsystem in Europa für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer innovativen Wirtschaft und insbesondere unserer KMU ist.
2. Eine sehr breite Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt das vom Vorsitz in Dokument 14377/10 vorgeschlagene Kompromisspaket zur Regelung der Übersetzung des EU-Patents.
3. Mehrere Delegationen unterstrichen die Wichtigkeit der folgenden flankierenden Maßnahmen, die mit Beginn der Anwendung des EU-Patentsystems zum Tragen kommen sollten:
 - Schaffung eines Systems für hochwertige maschinelle Übersetzungen von Patentunterlagen aus jeder und in jede EU-Sprache. Das System sollte so schnell wie möglich vollständig betriebsbereit sein, so dass der vorgesehene Übergangszeitraum so kurz wie möglich gehalten werden kann.
 - Die vollständige Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Übersetzung von Patentanmeldungen, die in einer EU-Sprache verfasst sind, die nicht Amtssprache des EPA ist, wurde als eine entscheidende Voraussetzung für den Zugang europäischer KMU zum Patentsystem herausgestellt.
4. Angesichts der breiten Unterstützung der Mitgliedstaaten für das Kompromisspaket des Vorsitzes sollte dieser Vorschlag die Grundlage für die weiteren Beratungen bilden.
5. Gleichzeitig muss jedoch auf die von einer großen Mehrheit der Delegationen genannten Bedingungen hingewiesen werden, denen ein endgültiger Kompromiss entsprechen muss:
 - Erhebliche zusätzliche Kosten aufgrund weiterer Übersetzungen sind nicht hinnehmbar;
 - Rechtsunsicherheit, die daraus resultiert, dass den Übersetzungen eine rechtliche Wirkung zugewiesen wird, ist ebenfalls nicht hinnehmbar.Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird die Wirtschaft das EU-Patent nicht nutzen und die politischen Ziele – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, Intensivierung der Innovationstätigkeit in Europa und Vollendung des Binnenmarkts – werden nicht erreicht.
6. Der Vorsitz ist ausreichend bestärkt worden, die Arbeit an diesem Dossier zu intensivieren und zu beschleunigen, damit es so bald wie möglich und sicherlich bis Ende dieses Jahres erfolgreich abgeschlossen werden kann.
7. Sollte es nicht möglich sein, kurzfristig eine Lösung zu finden, würden mehrere Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit in Betracht ziehen. Auch dem Vorsitz ist an einer schnellen Lösung gelegen, doch wird er sich weiterhin dafür einsetzen, dass ein endgültiger Kompromiss gefunden wird, der für alle 27 Mitgliedstaaten annehmbar ist.
8. Um das Dossier so rasch wie möglich erfolgreich abzuschließen, wird der Vorsitz in Erwägung ziehen, eine weitere Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) zu diesem Thema einzuberufen."

5. a) **Funktionieren des Binnenmarkts**

– Gedankenaustausch zum Thema "Neubelebung des Binnenmarkts"

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

13926/1/10 COMPET 249 MI 319 SOC 567 ENT 118 CONSOM 77

POLGEN 135 FIN 406 REV 2

Im Anschluss an die Erläuterung der Kernbestandteile des anstehenden "Single Market Act" durch Kommissionsmitglied Barnier hat der Rat einen Gedankenaustausch über die Neubelebung des Binnenmarkts geführt, wobei er auch einige Fragen erörterte, die ihm vom Vorsitz vorgelegt worden waren.

=====